



«Revision Übertrittsverfahren Volksschule-Mittelschulen» Erläuterungen zu den Reglementsänderungen

Die materiellen Änderungen in den Reglementen für die Aufnahme in die Langgymnasien, in die Kurzgymnasien und in die Handelsmittelschulen werden wie folgt erläutert und begründet. Die Aufnahmelemente für die zweisprachigen Lehrgänge, die Fachmittelschule, die Informatikmittelschule, die Kunst&Sport-Klassen und das Liceo Artistico werden entsprechend angepasst.

§ 1 Zulassung zur Prüfung beim Übertritt ins Kurzgymnasium

Nach bisherigem Reglement wurden nur Schülerinnen und Schüler aus der Abteilung A der Sekundarstufe zur Aufnahmeprüfung zugelassen, die mehrheitlich in höheren Anforderungsstufen eingeteilt sein mussten, sofern an ihrer Schule Prüfungsfächer in Anforderungsstufen unterrichtet werden. Diese Einschränkung der Zulassung auf A-Schülerinnen und -Schüler soll im neuen Reglement wegfallen.

Begründung:

Die Zuteilung zu den leistungsdifferenzierten Abteilungen der Sekundarstufe (A / B bzw. A / B / C) erfolgt nicht nach standardisierten Kriterien, sondern ist in den verschiedenen Schulgemeinden auch abhängig vom Leistungsspektrum der Schülerinnen und Schüler und von der Klassenbildung auf der Sekundarstufe. Die PISA-Untersuchungen zeigen grosse Leistungsüberschneidungen zwischen Lernenden der verschiedenen Abteilungen. Zum Beispiel erzielt ein beachtlicher Prozentsatz der Lernenden aus der Abteilung B Resultate, die über dem Durchschnitt der Abteilung A liegen. Durch die Einschränkung bei der Zulassung zur Aufnahmeprüfung auf Schülerinnen und Schüler der Abteilung A ist die Chancengerechtigkeit nicht für alle Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler gegeben. Die Zulassung soll deshalb für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe geöffnet werden. Die Eignung für die gymnasiale Ausbildung wird durch das Aufnahmeverfahren und die Probezeit geklärt.

§ 8 Prüfungsdauer

In § 10 wird die Gewichtung der Fächer und einzelner Prüfungsteile teilweise angepasst. Entsprechend werden in § 8 die Prüfungszeiten leicht verändert. Im Reglement für das Langgymnasium wird die Dauer der Sprachprüfung von 30 auf 45 Minuten erhöht, in den Reglementen für die Kurzgymnasien und die Handelsmittelschulen werden für die Mathematik 100 statt 90 Minuten eingesetzt.

Begründung:

Beim Anschluss an die Sekundarstufe wird das Gewicht der Mathematik gegenüber den Sprachfächern erhöht. Deshalb soll auch die Zeit für die Mathematikprüfung leicht verlängert

werden, damit entsprechend aufwendigere Aufgaben möglich sind. Eine Erhöhung auf zwei Stunden wäre nicht sinnvoll, da sich die Kandidatinnen und Kandidaten nicht so lange Prüfungen gewohnt sind und sie am gleichen Tag noch in einem anderen Fach geprüft werden.

In den Analysen der Prüfungen durch das Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich hatte sich gezeigt, dass der Prüfungsteil „Textverständnis und Sprachbetrachtung“ zuverlässigere Aussagen über das Bestehen der Probezeit macht als der Prüfungsteil „Verfassen eines Textes“. Bisher hat aber das Verfassen eines Textes doppeltes Gewicht gegenüber der Sprachprüfung. Diese Regelung soll aufgehoben und beide Prüfungsteile gleich gewichtet werden. Daher wird beim Langgymnasium auf Antrag der entsprechenden Fachkommission die Gesamtdauer der Prüfung um 15 Minuten verlängert, da in den bisherigen 30 Minuten zu wenig reichhaltig geprüft werden konnte.

§ 9 Mündliche Prüfung

Nach bisherigem Übertrittsverfahren können Schülerinnen und Schüler, die den notwendigen Notendurchschnitt an der schriftlichen Aufnahmeprüfung um maximal 0.5 Punkte nicht erreichen, eine mündliche Prüfung in allen Prüfungsfächern absolvieren. Neu sollen nur das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Vornoten bzw. eine Empfehlung der Vorstufe über die Aufnahme an die Mittelschule entschieden. Die mündliche Prüfung entfällt.

Begründung:

Im bisherigen Verfahren werden die mündlichen Prüfungen aus organisatorischen Gründen an den einzelnen Kantonsschulen durchgeführt. Die Bestehensquoten variieren zwischen den Schulen zum Teil erheblich. Der Verzicht auf mündliche Prüfungen gewährleistet eine einheitlichere Bewertung (identische schriftliche Prüfung und Bewertung für alle) und vereinfacht das Aufnahmeverfahren.

Die mündlichen Leistungen werden bereits durch die vorangehende Stufe beurteilt und fließen mit dem Einbezug der Leistungen aus der Vorstufe (Erfahrungsnoten oder Empfehlung) in den Aufnahmeentscheid ein.

Die wissenschaftliche Evaluation der Zentralen Aufnahmeprüfung ZAP durch das Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich (IBE) weist nach, dass die prognostische Zuverlässigkeit der mündlichen Prüfung beschränkt ist. Sie bestätigt damit die Erfahrungen von Gymnasiallehrpersonen, wonach ein hoher Prozentsatz derjenigen Schülerinnen und Schüler, die dank den Ergebnissen aus der mündlichen Prüfung ins Gymnasium eintreten, die Probezeit nicht bestehen.

Bisher haben rund 20% der Kandidatinnen und Kandidaten eine mündliche Prüfung abgelegt. Sie hatten damit andere Ausgangsbedingungen als die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche ihre mündlichen Leistungen nicht unter Beweis stellen konnten. Dies widerspricht der Gleichbehandlung aller Geprüften. Eine mündliche Prüfung für alle ist aus praktischen Gründen nicht möglich.

§ 10 Prüfungsnote: Gewichtung der Prüfungsfächer im Aufnahmereglement Kurzgymnasium

Bisher tragen die drei Prüfungsfächer Mathematik, Deutsch und Französisch für die Aufnahme ins Kurzgymnasium je einen Drittel zur Gesamtnote bei. Das bedeutet, dass die zwei Sprachfächer doppeltes Gewicht haben gegenüber der Mathematik. Dieses Verhältnis soll durch eine andere Gewichtung der einzelnen Prüfungsfächer ausgeglichener werden. Dazu stehen drei Varianten zur Diskussion.

Variante A gewichtet Mathematik mit 40%, die beiden Sprachfächer Deutsch und Französisch mit je 30%. Diese Gewichtung ist nicht weit entfernt von der bisherigen (33% für jedes Fach), gewichtet Mathematik aber leicht höher. Variante B gewichtet Mathematik und Deutsch mit je 40% und Französisch mit 20%. Diese Variante berücksichtigt die Forderung nach einer Gleichgewichtung von Mathematik und Deutsch. Variante C gewichtet Mathematik mit 50%, Deutsch mit 30% und Französisch mit 20%. In dieser Variante weist der Bereich Sprachen das gleiche Gewicht auf wie Mathematik. In diesem Fall ist es – entsprechend dem reduzierten Gewicht – sinnvoll, die Dauer der Prüfung im Fach Französisch zu verkürzen. Auf den Prüfungsteil „Verfassen eines Textes“ kann verzichtet werden, weil die Fähigkeit der Textkonstruktion durch den entsprechenden Prüfungsteil im Fach Deutsch abgedeckt wird.

§ 11 Einbezug der Leistungen aus der Vorstufe im Aufnahmereglement Kurzgymnasium

Für den Entscheid über die Aufnahme sollen auch beim Übertritt ins Kurzgymnasium – gleich wie beim Langgymnasium – die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten aus öffentlichen Sekundarschulen mitberücksichtigt werden. Im Rahmen der Vernehmlassung werden dazu zwei Varianten vorgeschlagen. Ein Ziel der Revision besteht in der Vereinfachung der Übertrittsverfahren. Eine solche wird beim Einbezug der Leistungen aus der Vorstufe mit der Variante 1 besser erreicht.

Variante 1: «Empfehlung»

Anstelle der Erfahrungsnoten (gemäss bisherigem Reglement) können Lehrpersonen der Sekundarstufe für begabte Schülerinnen und Schüler eine zweistufige Empfehlung abgeben («für das Gymnasium vorbehaltlos empfohlen» oder «für das Gymnasium empfohlen»). Die Empfehlung wird beim Aufnahmeentscheid abgestuft angerechnet. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Empfehlung erhalten, wird nichts angerechnet.

Begründung:

Nach neuem Reglement soll der Zugang zur Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe geöffnet werden (siehe § 1). Die Noten aus der Abteilung A und der Abteilung B sowie jene aus Fächern mit unterschiedlichen Anforderungsstufen können aber nicht miteinander verglichen werden. Deshalb ist der Einbezug von Erfah-

rungsnoten aus verschiedenen Abteilungen der Sekundarstufe problematisch. Durch eine abgestufte Empfehlung auf der Basis einer Gesamtbeurteilung können die Leistungen der Schülerinnen und Schüler aller Abteilungen der Sekundarstufe in den Übertrittsentscheid einbezogen werden.

Die Beurteilung, auf welcher die Empfehlung beruht, bezieht auch Leistungen in Fächern mit ein, die nicht Prüfungsfächer sind, aber für eine erfolgreiche gymnasiale Ausbildung ebenfalls von Bedeutung sind.

Die schulische Leistung ist nicht der einzige Erfolgsfaktor für das Bestehen des Gymnasiums. Eine Beurteilung, die neben den schulischen Leistungen auch das Leistungspotenzial, das Lerninteresse und die Arbeitshaltung einbezieht, kann eine bessere Prognose für den schulischen Erfolg am Gymnasium machen als allein die Noten. Die langjährigen Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass der Vorhersagewert von Empfehlungen der Lehrpersonen aus der Vorstufe hoch ist.

An sich wäre das System mit Empfehlungen auch beim Übertritt von der 6. Primarklasse ins Langgymnasium anwendbar. Da die Primarstufe aber keine unterschiedlichen, leistungsdifferenzierte Abteilungen kennt, soll das bisherige System mit Erfahrungsnoten beibehalten werden. Damit wird die Übertrittsregelung so nahe wie möglich beim Bisherigen belassen.

Variante 2: «Erfahrungsnoten für Abteilung A»

Wenn das System mit Empfehlungen nicht zur Anwendung gelangt, bleibt der Einbezug der Erfahrungsnoten auf Kandidatinnen und Kandidaten aus der Sekundarstufe A beschränkt. Berücksichtigt werden Erfahrungsnoten aus den Prüfungsfächern, die nicht in Anforderungsstufen unterrichtet werden, oder solche aus der Anforderungsstufe I.

Begründung:

Erfahrungsnoten können nur für Schülerinnen und Schüler aus der Abteilung A berücksichtigt werden, weil sich die Noten zwischen den Abteilungen A, B und C nicht miteinander vergleichen lassen. Dieser Umstand führt dazu, dass die Erfahrungsnoten der Schülerinnen und Schüler aus der Abteilung B (oder C) beim Aufnahmeentscheid nicht berücksichtigt werden können. Deshalb sollen Kandidatinnen und Kandidaten ohne Erfahrungsnoten für das Bestehen der Aufnahmeprüfung einen etwas tieferen Durchschnitt benötigen (siehe § 12).

Im bestehenden Reglement werden nur Noten aus der Sekundarstufe A angerechnet, und zwar in allen drei Fächern oder in keinem, je nach dem, ob mindestens die Hälfte der Fächer in der Anforderungsstufe I besucht wurde (falls sie in Anforderungsstufen unterrichtet werden). Nach Variante 2 kann die Anrechnung einer Note der Anforderungsstufe II nicht erfolgen, weil sonst Kandidatinnen und Kandidaten mit Erfahrungsnoten aus der Anforderungsstufe II bevorteilt würden, da in dieser Leistungsgruppe leichter gute Noten erreichbar sind.

§ 12 und 13 Aufnahmeentscheid im Aufnahmereglement Kurzgymnasium

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarschule werden in beiden Varianten von § 11 («Empfehlung» gemäss Variante 1, «Erfahrungsnote aus Abteilung A» gemäss Variante 2) in den Aufnahmeentscheid miteinbezogen.

In Variante 1 müssen Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Empfehlung einen abgestuft niedrigeren Prüfungsdurchschnitt erzielen. Die Empfehlung der Lehrperson der Sekundarstufe wird gewissermassen als «Bonus» angerechnet, damit ein allfälliges Formtief an der Prüfung weniger ins Gewicht fällt.

Bei Variante 2 mit Erfahrungsnoten müssen Kandidatinnen und Kandidaten je nach Anzahl der einbezogenen Noten aus den drei Prüfungsfächern eine unterschiedlich hohe Gesamtnote erreichen. Ohne Einbezug der Erfahrungsnoten ist ein Durchschnitt von 4,0 notwendig. Jede zur Hälfte angerechnete Erfahrungsnote erhöht den erforderlichen Durchschnitt um 0,1. Diese Unterscheidung ist fair, weil die Erfahrungsnoten erfahrungsgemäss deutlich höher liegen als die Prüfungsnoten.

§ 15 / § 16 Probezeit

Bisher dauerte die Probezeit von Beginn des Schuljahres bis Ende November. Sowohl im Langgymnasium als auch im Kurzgymnasium wird die Probezeit auf ein Semester verlängert.

Begründung:

Mit der Verlängerung der Probezeit auf ein Semester ergeben sich breitere Grundlagen für den Entscheid, ob eine Schülerin oder ein Schüler im Gymnasium am richtigen Platz ist. Die Prüfungen in den verschiedenen Fächern können auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Damit reduziert sich der von vielen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern empfundene Stress.

Aufnahmereglement Handelsmittelschulen

Grundsätzlich unterscheiden sich die beiden Reglemente für den Übertritt ans Kurzgymnasium und an die Handelsmittelschulen nicht. Lediglich die Regelung bei einer Doppelanmeldung an die Aufnahmeprüfungen beider Schultypen ist im Reglement für den Übertritt in die Handelsmittelschulen anders geregelt als bei der Fach- und Informatikmittelschule. Diese Regelung soll angepasst werden.

§ 12/13 Entkoppelung der Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium und an die Handelsmittelschulen

Nach bisherigem Reglement werden Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium nicht bestanden haben, aber die Aufnahmebedingungen der Handelsmittelschulen erfüllen, in diese aufgenommen, sofern sie eine Doppelanmeldung eingereicht haben.

Neu müssen Schülerinnen und Schüler, welche sich sowohl an ein Gymnasium als auch an eine Handelsmittelschule anmelden, zuerst die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium ablegen. Wenn das Prüfungsergebnis mindestens 3,75 (ohne Erfahrungsnote 3,25) beträgt, können sie eine Nachprüfung an der Handelsmittelschule absolvieren. Diese Regelung gilt bereits heute für den Übertritt an eine Fachmittelschule.

Begründung:

Gemäss bisheriger Regelung absolvieren die Kandidatinnen und Kandidaten für den Übertritt in die Handelsmittelschule die gleiche Prüfung wie für das Kurzgymnasium. Für die Aufnahme genügt aber ein um eine Viertelnote tieferer Notendurchschnitt. Der Schwierigkeitsgrad und die inhaltliche Ausrichtung der Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium sind aber – insbesondere im Fach Mathematik – dem Anforderungsprofil der Handelsmittelschulen nicht angepasst. Angesichts der unterschiedlichen Profile von Handelsmittelschulen und Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Profil ist eine Entkoppelung der Aufnahmeprüfung an die Handelsmittelschule angemessen und passender.

Für den Übertritt an die Fachmittelschulen und die Informatikmittelschule bestehen bereits heute dem Schulprofil angepasste Aufnahmeprüfungen.